

Dieser Antrag ist nur zu verwenden, wenn sich das Ausmaß einer bereits bewilligten Leistung ändert (bei allen übrigen Änderungen ist der Antrag CHG1 zu verwenden).

Dieser Antrag kann auch bei der zuständigen Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe bzw. der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung abgegeben werden. Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

ChG1 A Seite 1

Der Leistungsumfang, der Leistungsbereich oder der Hilfebedarf einer der folgenden, bereits bescheidmäßig bewilligten Leistungen ändert sich.

- Heilbehandlung in Form der Konduktiven Mehrfachtherapie (§ 9 Oö. ChG)
- Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11 Oö. ChG)
- Persönliche Assistenz (§ 13 Oö. ChG)
- Mobile Betreuung und Hilfe (§ 14 Oö. ChG)
- Wohnen (§ 12 Oö. ChG)

jeweils gewünschte Änderung **bekanntgeben**.

Leistungserbringer: bisherigen Leistungserbringer eintragen.

ChG1 A Seite 2

Pflegegeldbezug des/der Leistungsempfängers /-empfängerin

Bei Bezug eines Bundespflegegeldes (bei Pensionsbeziehern/ -bezieherinnen) sind entsprechende Nachweise beizulegen!

Bestehen Ansprüche aus einer Haftpflichtversicherung?

Bei Unfällen mit Fremdverschulden besteht grundsätzlich eine Kostenersatzpflicht durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers bzw. durch den Schädiger selbst!

Daher ist eine Übermittlung der Namen und Adressen aller Beteiligten, der Versicherung, der betrauten Rechtsanwälte, etc. und vorhandener Gerichtsurteile in der Beilage erforderlich.

Bestehen Ansprüche nach dem Impfschadengesetz?

Wenn ja, ist der Antrag auf Gewährung einer Leistung von der Bezirksverwaltungsbehörde (BH/Magistrat) zuständigkeitshalber in kurzem Weg (unter Anführung der Geschäftszahl, des Ordnungsbegriffes und des Bescheides über die Anerkennung des Impfschadens) an das Bundessozialamt-Landestelle OÖ weiterzuleiten.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Leistungsempfängers /-empfängerin

Betrifft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Leistungsempfängers /-empfängerin selbst.

Leistungen, die für den/die Leistungsempfänger/in bezogen werden.

Betrifft Leistungen, die für den/die Leistungsempfänger/in von den Eltern bzw. anderen Personen bezogen werden.

Bei Änderungen zum letzten Antrag ist jedes Einkommen bzw. Vermögen nachweislich zu belegen.

Sachwalter/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in

Sollte sich zum letzten Antrag eine Änderung ergeben haben sind Nachweise beizulegen!

Informationen, die für die Assistenzkonferenz benötigt werden.

Diese Konferenz dient zur Ermittlung des individuellen Leistungs- bzw. Hilfebedarfs. Sie kann auch, wenn erforderlich, vor Ort (z.B. zu Hause, im Krankenhaus) stattfinden.

Peers sind Menschen mit Beeinträchtigungen, die andere Menschen mit nach Möglichkeit gleichen oder ähnlichen Beeinträchtigungen beraten und informieren.

Peers sind demnach Vertrauenspersonen, die z.B. bei Assistenzkonferenzen als unterstützende Kraft den Leistungsempfängern/ -empfängerinnen zur Seite stehen.

Unter Vorberatung versteht man die Möglichkeit einer Beratung am Wohnort vor Abhaltung der Assistenzkonferenz.

Haben Sie bei "Soll ein Peer bei der Assistenzkonferenz anwesend sein?" und/oder "Ist eine Vorberatung durch einen Peer erwünscht?" das Feld "Ja" angekreuzt, wird Ihnen die Liste der Peers übermittelt.